

Betriebsvereinbarung

zwischen Geschäftsführung und Betriebsrat

der

über **Freiwillige Betriebsvereinbarung über die Entgeltumwandlung bei Fahrrad und E-Bike (Pedelec) Leasing**

1. Präambel

Umwelt, Gesundheit und Mitarbeitermotivation sind grundlegende Eckpfeiler für die Arbeit bzw. für die Mitarbeiter der UMG Klinikservice GmbH. Aus diesem Grunde hat sich die KSG entschieden, den Mitarbeitern die Möglichkeit zu geben, über die Entgeltumwandlung, E-Bikes (Pedelects) und Fahrräder zu leasen.

2. Geltungsbereich

Grundsätzlich gilt diese Regelung für alle Mitarbeitenden der UMG Klinikservice GmbH. Ausgeschlossen sind folgende Mitarbeitergruppen:

- Mitarbeiter mit einem befristeten Arbeitsvertrag
- Gestellte Mitarbeiter der UMG
- Mitarbeiter mit ruhenden Arbeitsverhältnissen
- Mitarbeiter, die sich weniger als 3 Jahre vor dem Regelaltersrenteneintritt befinden
- Mitarbeiter mit Lohnpfändungen
- Mitarbeiter in der Probezeit
- Geringfügig Beschäftigte
- Auszubildende
- Leiharbeiter
- Praktikanten

3. Leistungs-Beschreibung

Pedelec (E-Bikes) steht für Pedal Electric Cycle und bezeichnet ein Fahrrad, das mit Muskelkraft und einem unterstützenden Elektromotor betrieben wird. Der Motor schaltet sich allerdings nur zu, wenn die Pedale getreten werden. Die Unterstützung des Motors muss auf eine Geschwindigkeit von 25 km/h begrenzt sein. Diese Bedingung hat rechtliche Hintergründe: Nur unter diesen Voraussetzungen ist ein Pedelec einem Fahrrad gleichgestellt und ist nicht extra versicherungspflichtig.

Fahrrad: mit Muskelkraft durch das Treten angetrieben (ohne unterstützenden Elektromotor).

S-Pedelects (bis 45 km/h Motorunterstützung) sind als Leasinggegenstand ausgeschlossen.

Es ist möglich 1 Fahrrad/Fahrräder und/oder 1 Pedelec/s pro Mitarbeiter im Wert von 649,- bis max. 4.000 Euro zu leasen. Für eine Überschreitung des Höchstbetrags, muss eine schriftliche Genehmigung der Geschäftsführung vorliegen.

4. Fachhändler

Der Fachhändler-Vertragspartner für das Fahrrad und E-Bike Leasing ist ein zugelassener Fahrradhändler Ihrer Wahl. Das Händlernetzwerk ist auf der Internetpräsenz des Bikeleasing-Service unter www.bikeleasing-service.de und in der kostenfreien BIKELEASING-APP unter dem Reiter Händlersuche aufgezeigt

5. Entgeltumwandlung/Leasing

Entgeltumwandlung bedeutet, dass der Arbeitnehmer auf einen Teil seines Entgelts verzichtet und zwar in der Höhe der monatlichen Leasingrate. Im Gegenzug überlässt der Arbeitgeber in diesem Leasingzeitraum dem Arbeitnehmer das ausgewählte Fahrrad / Pedelec. Die Überlassung des Fahrzeugs für Privatfahrten führt zu einem lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen, geldwerten Vorteil beim Arbeitnehmer. Dieser beträgt 1% eines auf volle 100 EURO abgerundeten Viertels der unverbindlichen Preisempfehlung (UVP) für das entsprechende Fahrzeug und wird dem Arbeitnehmer über die Entgeltabrechnung belastet.

Besteht beim Mitarbeiter außer dieser Entgeltumwandlung auch eine Entgeltumwandlung in die betriebliche Altersvorsorge (Direktversicherung) gilt bei der Begleichung der Beiträge aus der Entgeltabrechnung immer die Regel, dass zuerst die Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge beglichen werden. Aus abrechnungstechnischen Gründen erfolgt der Abzug der Leasingrate aus dem laufenden monatlichen Entgelt.

6. Leasinglaufzeit

Die Leasinglaufzeit beträgt 36 Monate.

7. Arbeitgeberzuschuss

In Folge der Einsparung des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung und im Rahmen des Gesundheitsprogramms übernimmt der Arbeitgeber die anfallende Umsatzsteuer auf den geldwerten Vorteil.

8. Ruhen des Beschäftigungsverhältnisses

Ist der Arbeitgeber aufgrund des Ruhens des Beschäftigungsverhältnisses (z. B. Elternzeit) oder aufgrund länger andauernder Erkrankung nicht mehr zur Fortsetzung der Vergütung verpflichtet, ist der Arbeitnehmer zur Rückgabe des Fahrzeugs verpflichtet, wenn der Arbeitgeber die Rückgabe schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende verlangt. Der Arbeitnehmer hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung für die entgangene private Nutzungsmöglichkeit.

Sollte der Arbeitgeber bei Unterbrechung der Gehaltszahlung dem Arbeitnehmer die Möglichkeit geben das Fahrzeug zu behalten, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die ausstehenden Leasingraten an den Arbeitgeber zu zahlen. Ebenso sind in diesem Fall auch die Kosten des Versicherungspakets vom Arbeitnehmer zu tragen, da die o.g. Einsparung des Arbeitgebers bei der Sozialversicherung nicht mehr gegeben wäre. Die Privatnutzung des Fahrzeugs kann einen geldwerten Vorteil darstellen, der gegebenenfalls zu versteuern und zu verbeitragen ist. Auch diesen Betrag hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zu entrichten.

Aus Vereinfachungsgründen kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Möglichkeit einräumen die ausstehenden Leasingraten, die Kosten der Versicherung sowie die anfallende Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge, zu deren Zahlung der Arbeitnehmer verpflichtet ist, bei wieder eintretender Verpflichtung der Fortzahlung der Vergütung nachträglich von den regelmäßigen Netto-Vergütungen des Arbeitnehmers in einer Summe oder in mehreren Teilbeträgen in gesetzlich zulässiger Höhe einzubehalten. Ein Anspruch auf Überlassung besteht seitens des Arbeitnehmers nicht.

9. Überlassungsvertrag (Anlage)

Der Überlassungsvertrag ist Teil dieser Betriebsvereinbarung und wird zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgeschlossen. Er regelt folgende Punkte:

- Spezifikation Dienstfahrzeug (Fahrrad oder Pedelec)
- Versicherung (wie ist das Fahrzeug versichert / über wen)
- Service (wer ist verantwortlich für die Durchführung / Kosten)
- Finanzielles (Leasingrate, Versicherungsrate, Servicekosten)
- Geldwerter Vorteil (1% des geviertelten UVP)
- Entgeltumwandlung und Versteuerung
- Verantwortung für Kosten, kaufrechtliche Ansprüche
- Nutzung / Pfleglicher Umgang
- Haftung
- Ende der Überlassung / Folgen, falls Mitarbeiter Unternehmen verlässt / Elternzeit / Langzeiterkrankung

10. Ablauf

- Schritt 1: Der Mitarbeiter sucht sich beim Fachhändler sein Pedelec bzw. sein Fahrrad aus.
- Schritt 2: Der Leasing-Vertragspartner sendet den jeweiligen Einzel-Leasingvertrag in elektronischer Form zum Arbeitgeber (Personalabteilung) zwecks Unterschrift. Gleichzeitig wird zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein Überlassungsvertrag (siehe Anlage) abgeschlossen.
- Schritt 3: Der Arbeitgeber (Personalabteilung) sendet den unterschriebenen Einzel-Leasingvertrag an den Leasing-Vertragspartner.
- Schritt 4: Der Leasing-Vertragspartner bestellt das Rad verbindlich beim Fachhändler und übermittelt dem Mitarbeiter die Übernahmebestätigung zur Abholung
- Schritt 5: Der Mitarbeiter holt sein Fahrrad / Pedelec mit der Übernahmebestätigung beim Fachhändler ab.

11. Schlussbestimmungen

Die Betriebsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Monatsende. Eine Nachwirkung über den Kündigungstermin hinaus ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Ein Sonderkündigungsrecht gilt für den Fall, dass die steuerlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen sich so ändern, dass Teile dieser Betriebsvereinbarung illegal oder steuerwidrig werden.

Bestehende Leasingverträge sind von einer Kündigung der Betriebsvereinbarung nicht betroffen. Diese Verträge werden bis zum Leasingvertragsende fortgeführt.

Nach Ablauf der Befristung können keine neuen Verträge abgeschlossen werden. Bereits abgeschlossene Verträge werden bis zum Leasingvertragsende fortgeführt.

Fahrräder, die bei einer Kündigung der Betriebsvereinbarung innerhalb der Laufzeit bestellt werden, aber erst nach dem Kündigungstermin geliefert werden können, sind noch Teil dieser Betriebsvereinbarung.

Sollte die Betriebsvereinbarung in Teilen unwirksam sein, verpflichten sich die Parteien, sie so anzupassen, dass das damit verfolgte Ziel im Rahmen des gesetzlich Zulässigen so weit wie möglich erreicht wird.

Geschäftsführung

Datum

Unterschrift

Betriebsrat

Datum

Unterschrift